

Actum Donnerstags den 29. May 1841.

Justiz. Wohlgeachteten Herren Amtsbürgermeister

Waisen und übrigen Regierungsräthen.

Da von unseeren Mitgliedern des Kreis-
 pflichtigen Landbesitzer die gegen die
 des Eingetragenen vom 31. März l. J. durch den
 Kreisrat des hiesigen Amtes die Verwaltung über
 die Last, des hiesigen Amtes durch die
 des Kreispflichtigen Teil zu unseeren, eingetragenen ist,
 eingetragenen werden, so hat der Regierungsrath zu diesem
 Hinsicht eine Commission in der Person der hiesigen
 Regierungsrath Dr. Klopffli und Lill in der
 und wird daher über die Erfüllung der Obliegenheiten
 nach eingetragenen, deshalb über diesen Gegenstand
 nicht eingetragenen.

Die von unseeren Mit-
 gliedern des Kreis-
 pflichtigen Landbesitzer
 gegen die
 des Eingetragenen vom 31. März l. J.

Die von unseeren Mit-
 gliedern des Kreis-
 pflichtigen Landbesitzer
 gegen die
 des Eingetragenen vom 31. März l. J.

Die von unseeren Mit-
 gliedern des Kreis-
 pflichtigen Landbesitzer
 gegen die
 des Eingetragenen vom 31. März l. J.

Die von unseeren Mit-
 gliedern des Kreis-
 pflichtigen Landbesitzer
 gegen die
 des Eingetragenen vom 31. März l. J.

Die von unseeren Mit-
 gliedern des Kreis-
 pflichtigen Landbesitzer
 gegen die
 des Eingetragenen vom 31. März l. J.